



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Zahl: 902-2/KC/2025

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 30.09.2025, Zl. 902-2/KC/2025, mit der der
1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 12.859.300,00
Aufwendungen:	€ 12.987.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 00,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 00,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € - 128.300,00
--	------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.954.200,00
Auszahlungen:	€ 10.663.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 276.400,00
---	----------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für alle Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 gegenseitige
Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 900.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Visotschnig Stefan', is positioned above the printed name.

Der Bürgermeister:
Visotschnig Stefan e.h.